



Kanton Zürich
Baudirektion



Abwicklung von Wildschäden in der offenen Flur vom 1. Januar 2009

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Grundsatz:

- Entschädigungen für Wildschäden oder Folgeschäden werden nur ausgerichtet, sofern einer der Wildschaden-Experten den Schaden abgeschätzt hat und auf dem offiziellen Formular protokolliert hat.
- Die Entschädigung kann gemäss § 20 der Wildschadenverordnung herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden sofern zumutbare Abwehrmassnahmen nicht ergriffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten wurden.
- Massnahmen im Rahmen der Folgeschadenregelung sind nur nach vorgängiger Kostengutsprache durch den Experten beitragsberechtigt.
- Die Kosten für den Wildschadenexperten werden von der Fischerei- und Jagdverwaltung getragen.
- Die FJV vergütet dem Geschädigten in der Regel einmal pro Jahre die Summe der in den eingegangenen Schätzungsprotokollen festgehaltenen Schäden aus dem kantonalen Wildschadenfonds.
- Die FJV stellt den betroffenen Jagdgesellschaften die nach § 45 JG geschuldeten Beträge einmal pro Jahr in Rechnung.
- Die Beitragsausrichtung für Folgeschäden erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Ablauf:

Meldung des Schadens / Sofortmassnahmen

- Geschädigte haben einen Wildschaden sofort nach der Feststellung mündlich oder schriftlich der von der Jagdgesellschaft dafür bezeichneten Stelle zu melden.
- Das zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft hat dem Geschädigten innerhalb von 48 Stunden den Eingang der Meldung zu bestätigen.
- Das zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft und der Geschädigte legen gemeinsam das weitere Vorgehen fest und vereinbaren umgehend die zu ergreifenden Sofortmassnahmen (Liste der zumutbaren Abwehrmassnahmen siehe Anhang 1 der Richtlinie).
- Übersteigt der Schaden voraussichtlich die gesetzliche Bagatellschadengrenze, informiert der Geschädigte den vom ALN zur Abschätzung von Wildschäden gewählten Experten.

Schadenschätzung:

- Der Experte legt den Schätztermin fest und teilt diesen dem Geschädigten sowie dem zuständigen Mitglied der Jagdgesellschaft mit. Diese können bei der Schätzung anwesend sein, müssen dies aber nicht.
- Die Abschätzung des Schadens erfolgt in der Regel nach Ablauf der Vegetationsperiode bzw. kurz vor der Ernte der betroffenen Kultur.
- Grundlage für die Schätzung bilden die Ansätze der „Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden von Wildschaden“ des SBV sowie die Definition der wichtigsten Begriffe im Anhang 2 zu der Richtlinie.

Schadenprotokoll:

- Die Höhe des Wildschadens wird vom gewählten Experten ermittelt und protokolliert. Der Experte stellt das Protokoll umgehend dem Geschädigten, dem zuständigen Vertreter der Jagdgesellschaft und der FJV zu.
- Die FJV prüft die eingehenden Protokolle und kann eine vom ursprünglichen Protokoll abweichende Höhe der Entschädigung festlegen. Wird die Höhe abgeändert, ist das Protokoll den Beteiligten durch die FJV nochmals zuzustellen.
- Innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung des Protokolls durch den Experten bzw. der FJV (Poststempel) können der Geschädigte und /oder die Jagdgesellschaft bei der FJV allfällige Beanstandungen anbringen.
- Die FJV versucht zusammen mit den beteiligten Experten, der betroffenen Jagdgesellschaft und dem Geschädigten eine Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die zuständige Direktion gemäss § 46 des kantonalen Jagdgesetzes.